

Bundessozialgericht

5a RKn 11/82

Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

.....,

Kläger und Revisionsbeklagter,

g e g e n

.....,

Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 5a Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche
Verhandlung am 23. Juni 1983

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landes-
sozialgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom
11. März 1982 wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat dem Kläger auch die außergerichtlichen
Kosten für das Revisionsverfahren zu erstatten.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-2-

G r ü n d e :

I

Die Beteiligten streiten um die Höhe der Bewertung von Beiträgen, die der Kläger als Pflichtversicherter innerhalb der ersten fünf Kalenderjahre seit seinem Eintritt in die knappschaftliche Rentenversicherung entrichtet hat.

Der am 1920 geborene Kläger entrichtete nach seinem Eintritt in die knappschaftliche Versicherung in der Zeit von April 1938 bis März 1939 für 12 Monate Pflichtbeiträge. Weitere Beiträge wurden später nur noch zu den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten entrichtet. Die Beklagte bewilligte dem Kläger Ruhegeld wegen Vollendung des 60. Lebensjahres und Arbeitslosigkeit nach einem am 24. April 1980 eingetretenen Versicherungsfall (Bescheid vom 10. Juni 1980; Widerspruchsbescheid vom 6. Oktober 1980). Bei der Berechnung des Vorruhegeldsatzes aus der knappschaftlichen Versicherung setzte sie die Werteinheiten der Pflichtbeiträge in der tatsächlich erzielten Höhe mit monatlich 5,04 und insgesamt mit 60,42 an.

Der Kläger begehrte unter Anwendung von § 54 Abs 4 Buchst a Satz 3 des Reichsknappschaftsgesetzes (RKG) die von ihm entrichteten Pflichtbeiträge aus den ersten fünf Kalenderjahren der Versicherung in der Weise anzusetzen, daß für jeden Monat der Wert der Leistungsgruppe 3 der Anlage 1 zu § 54a RKG in Höhe von 8,67 pro Kalendermonat zugrundegelegt werde. Diesem Klagebegehren



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

hat das SG stattgegeben (Urteil vom 5. Juni 1981). Die dagegen eingelegte Berufung der Beklagten blieb erfolglos (Urteil vom 11. März 1982). Zur Begründung hat das Landessozialgericht (LSG) im wesentlichen ausgeführt: Vorzeitige Invalidität sei - anders als die Beklagte meine - keine Voraussetzung für die Anwendung des § 54 Abs 4 Buchst a Satz 3, 2. Halbs RKG. Falls der Gesetzgeber dies gewollt hätte, hätte er es ausdrücklich mit dem Rentenversicherungs-Änderungsgesetz von 1965 (RVÄndG) erklärt.

Die Beklagte hat Revision eingelegt. Sie rügt eine Verletzung des § 54 Abs 4 Buchst a Satz 3 RKG und trägt vor: Diese Vorschrift sei nur anzuwenden, wenn der Versicherte vor Vollendung des 55. Lebensjahres erwerbs- oder berufsunfähig geworden ist. Das sei aus Satz 1, zweiter Halbsatz des § 54 Abs 4 RKG zu entnehmen.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des LSG für das Land Nordrhein-Westfalen vom 11. März 1982 und das Urteil des SG Gelsenkirchen vom 5. Juni 1981 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Der Kläger ist im Revisionsverfahren nicht vertreten.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt (§ 124 Abs 2 Sozialgerichtsgesetz -SGG-).



II

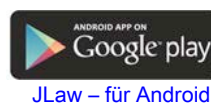
Die Revision der Beklagten ist zurückzuweisen. Der Kläger hat einen Anspruch darauf, daß die von ihm in der Zeit von April 1938 bis März 1939 entrichteten Pflichtbeiträge zur Knappschaft entsprechend der Vorschrift des § 54 Abs 4 Buchst a Satz 3, 2. Halbs RKG höher bewertet werden.

Da der Kläger sowohl Beiträge zur knappschaftlichen Rentenversicherung als auch zu den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten entrichtet hat, gelten für ihn nach § 99 RKG die Vorschriften der Wanderversicherung. Nach § 101 Abs 2 RKG wird die Leistung als Gesamtleistung berechnet und festgestellt. Dabei sind jedoch nach § 101 Abs 3 RKG bei der Berechnung der Leistung jedes beteiligten Versicherungszweiges die für ihn maßgebenden Vorschriften anzuwenden. Lediglich die in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten zurückgelegten Versicherungszeiten und anrechnungsfähige Ausfallzeiten werden zusammenge-rechnet. Daraus ergibt sich, daß der Leistungsanteil aus der knappschaftlichen Rentenversicherung gesondert und unter Berücksichtigung ausschließlich der knappschaftlichen Beiträge nach den Vorschriften des RKG berechnet wird. Für die Feststellung der persönlichen Rentenbemessungsgrundlage ist somit § 54 RKG anzuwenden (vgl Urteil des erkennenden Senats vom 27. November 1980, - 5 RKn 20/79 -).

§ 54 Abs 4 Buchst a RKG in der hier anzuwendenden Fassung des RVÄndG vom 9. Juni 1965 (BGBl I S 476) lautet:



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



"Mit Pflichtbeiträgen belegte Kalendermonate der ersten fünf Kalenderjahre seit dem Eintritt in die Versicherung sind bei der Berechnung nach Absatz 3 wie folgt zu berücksichtigen:

- a) Wenn die Kalenderjahre vor dem 1. Januar 1964 enden, so bleiben sie außer Betracht, wenn sich dadurch ein höherer Monatsdurchschnitt aus den bis zum 31. Dezember 1964 zurückgelegten Beitragszeiten ergibt; dies gilt nur, wenn der Versicherte vor Vollendung des 55. Lebensjahres berufsunfähig oder erwerbsunfähig geworden ist. Die nicht zu berücksichtigenden Beitragszeiten sind wie Ausfallzeiten zu bewerten. Satz 1 findet keine Anwendung, wenn nur die ersten fünf Kalenderjahre mit Beiträgen belegt sind; für mit Pflichtbeiträgen belegte Kalendermonate ist der Wert der Leistungsgruppe 3 der Anlage 1 zu § 54a zugrunde zu legen, wenn dieses für den Versicherten günstiger ist."

Der Wortlaut bietet keinen Hinweis für die Auslegung, die die Beklagte dieser Regelung gibt. Nach § 54 Abs 4 Buchst a Satz 3 RKG findet der ganze Satz 1 der Vorschrift keine Anwendung, wenn - wie im Fall des Klägers - nur die ersten fünf Kalenderjahre mit knappschaftlichen Beiträgen belegt sind. Die Berücksichtigung der mit Pflichtbeiträgen belegten Kalendermonate gem § 54 Abs 4 Buchst a Satz 3, 2. Halbs RKG setzt für diesen Fall also nicht voraus, daß der Versicherte vor Vollendung des 55. Lebensjahres berufsunfähig oder erwerbsunfähig geworden ist.

Auch aus dem Sinn und Zweck der Gesamtregelung läßt sich eine



derartige einschränkende Voraussetzung nicht herleiten. Wie der erkennende Senat bereits mit Urteilen vom 29. November 1978 (BSGE 47, 187 = SozR 2600 § 54 Nr 2) und 27. November 1980 aaO ausgeführt hat, ist diese in § 54 Abs 4 Buchst a Satz 1 RKG vor allem im Hinblick auf die gegenüber den übrigen Versicherungszweigen höheren Steigerungssätze in der knappschaftlichen Rentenversicherung gerechtfertigt, durch die der Nachteil der im allgemeinen niedrigen Beitragsleistung während der ersten fünf Berufsjahre wieder ausgeglichen wird, wenn der Versicherte ein volles Arbeitsleben in der knappschaftlichen Rentenversicherung verbracht hat. Für den Versicherten, der das erreicht hat, ist eine Sonderbewertung der ersten fünf versicherten Jahre nicht erforderlich. Insoweit gilt deshalb in der knappschaftlichen Rentenversicherung die Einschränkung, daß die Sonderbewertung der ersten fünf mit Pflichtbeiträgen belegten Jahre nur vorgenommen wird, wenn der Versicherte vor dem 55. Lebensjahr berufsunfähig oder erwerbsunfähig geworden ist. Hat der Versicherte aber nur die ersten fünf Jahre in der knappschaftlichen Rentenversicherung verbracht, dann ist es angezeigt, ihm die ersten fünf Jahre gesondert zu bewerten. Denn er hat diese Zeit mit niedrigen Beiträgen nicht durch weitere Jahre der knappschaftlichen Versicherung mit den erhöhten Steigerungssätzen ausgleichen können. Deshalb ist davon auszugehen, daß der Gesetzgeber die unterschiedlichen Regelungen in Satz 1 und 3 des § 54 Abs 4 Buchst a RKG bewußt getroffen hat.

Eine andere Auslegung erscheint auch nicht geboten, wenn zur Ermittlung des Willens des Gesetzgebers die Materialien zum RVÄndG



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

herangezogen werden. Die Gesetz gewordene Fassung des § 54 Abs 4 RKG wurde in den Beratungen des Ausschusses für Sozialpolitik erarbeitet (vgl BT-Drucks IV/3233, S 41). Hauptziel der Neuregelung war, die ungünstigen Auswirkungen niedriger Entgelte am Anfang des Berufslebens auf die Rentenhöhe auszuschließen. Auch nach diesen vom erkennenden Senat bereits in den Urteilen vom 29. November 1978 und 27. November 1980 aaO herausgestellten Beweggründen des Gesetzgebers ist nicht erkennbar, daß die durch § 54 Abs 4 Buchst a Satz 3 RKG dem Versicherten gewährte Vergünstigung von dem Eintritt der Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit vor Vollendung des 55. Lebensjahres abhängig sein soll.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Die Revision ist nach alledem mit der Kostenfolge aus § 193 SGG zurückzuweisen.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)